

# Auswirkungen der Gesetzgebung in Deutschland auf Schweizer Unternehmen

## Neue Missbrauchsregelung



Werner Bollhalder  
Dipl. Steuerexperte  
Partner  
steuerpartner ag, St. Gallen



Thomas Christen  
lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte  
Partner  
steuerpartner ag, St. Gallen

Die Schweiz mit ihrem steuerlich attraktiven Holdingstandort sowie mit ihrem bereits guten internationalen Abkommensnetz wird nicht nur von Brüssel stärker ins Visier genommen. Der deutsche Gesetzgeber hat unter dem Titel Jahressteuergesetz 2007 ein Überraschungspaket geschnürt. Diesem Gesetz hat der deutsche Bundesrat am 24. November 2006 zugestimmt. U.a. sind Schweizer Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften von diesen Änderungen unmittelbar betroffen.

### Bisheriges Recht

Schweizer Holdinggesellschaften, welche deutsche Kapitalgesellschaften als Tochtergesellschaften besitzen, können seit 2002 von der so genannten Nullregelung profitieren. Damit kann die bisherige 15%-ige deutsche Quellensteuer (Sokkelsteuer) auf Dividenden, Lizenzen und Zinsen vollständig eliminiert werden, was zu einem nicht unerheblichen Liquiditätsvorteil führen kann.

### Neue Regelung

Der deutsche Gesetzgeber hat nun neue Missbrauchsbestimmungen ins deutsche Einkommenssteuergesetz aufgenommen. Die neue Regelung sieht vor, dass die Freistellung oder Erstattung von deutschen Kapitalertragssteuern auf

Dividenden, Zinsen und Lizenzen nicht mehr gewährt wird, wenn:

1. für die Einschaltung der schweizerischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen, oder
2. die schweizerische Gesellschaft nicht mehr als 10% ihrer Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt, oder
3. die schweizerische Gesellschaft nicht mit einem angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

Bereits das Vorliegen eines der aufgeführten Merkmale ist schädlich und kann zu einer Nichtgewährung der deutschen Steuerfreistellung oder -erstattung führen.

Von der neuen deutschen Regelung besonders betroffen sind diejenigen schweizerischen Gesellschaften, welche kantonal als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaften besteuert werden und zugleich an deutschen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

Erleichterungen bestehen einzig für Gesellschaften, deren Aktien an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder wenn für diese Gesellschaften die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes gelten.

### Wann liegt kein Missbrauch vor?

Damit die neuen Missbrauchsbestimmungen nicht zur Anwendung gelangen, müssen die einzelnen Merkmale der neuen Bestimmungen durch den Steuerpflichtigen kumulativ widerlegt werden.

Nach der Begründung des deutschen Gesetzgebers liegen dann keine „schädlichen“ wirtschaftlichen Gründe bzw. liegen keine sonstigen beachtlichen Gründe vor, wenn die Gesellschaft aufgrund ihres wirtschaftlichen Handelns gegen Aussen in Erscheinung tritt resp. eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die aktive Lizenzverwertung und -verwaltung führt ebenfalls für sich allein noch nicht zu einer Verweigerung der Gewährung der Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragssteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen.

Zudem muss die schweizerische Gesellschaft mindestens 10% ihrer Bruttoerträge aus eigener Wirt-

schaftstätigkeit erwirtschaften. Keine eigene Wirtschaftstätigkeit liegt vor, wenn die Bruttoerträge aus der passiven Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt oder die wesentlichen Geschäftstätigkeiten auf Dritte übertragen werden. Demgegenüber dürfte die Ausübung von geschäftsleitenden Tätigkeiten – so genannte Management-Fees – im Konzernverhältnis i.d.R. als Bruttoertrag aus eigener Geschäftstätigkeit qualifizieren.

Des Weiteren muss die Gesellschaft über Geschäftslokaltäten sowie über eigenes Personal verfügen, welches die Geschäfte der Gesellschaft vorbereiten, abschliessen und ausführen kann. Insgesamt muss ersichtlich sein, dass die Gesellschaft am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

### Planungsvarianten

Die neuen Merkmale der Missbrauchsbestimmungen zielen auf funktionsschwache Holdingstrukturen im Ausland sowie auf Gesellschaften, die wesentliche Teile der Geschäftsaktivitäten an Externe ausgelagert haben, ab. Holding- und Domizilgesellschaftsstrukturen, deren Eigenheit gerade darin besteht, dass sie über keine oder nur eine unwesentliche Geschäftstätigkeit verfügen, sind somit im Visier des deutschen Fiskus' und sollten deshalb ihre bisherige Unternehmensstruktur überprüfen. Dabei ist zu klären, ob solche Gesellschaften eine Stammhausstruktur anstreben sollten, oder die deutschen Beteiligungen durch operativ tätige Zwischengesellschaften in der Schweiz gehalten werden können. Ebenso prüfungswert ist, ob eine EU-Holdinggesellschaft anstelle der schweizerischen Gesellschaft die deutschen Beteiligungen halten sollte. Allenfalls kann aber auch mit - für die kantonale Besteuerung als Holdinggesellschaft zulässigen - Nebentätigkeiten sichergestellt werden, dass die bisherige schweizerische Holdinggesellschaft aus deutscher Sicht als unschädlich beurteilt wird.

### Fazit

Um unerwartete Quellensteuerbelastungen zu vermeiden, sollten schweizerische Gesellschaften mit deutschen Tochtergesellschaften ihre Firmenstruktur kritisch hinterfragen. Falls sich aus den neuen Missbrauchsbestimmungen negative Auswirkungen ergeben, lassen sich diese allenfalls mit einer sachgerechten Planung vermeiden oder reduzieren.